

Ingo Elbe

Rechtsform und Produktionsverhältnisse. Anmerkungen zu einem blinden Fleck in der Gesellschaftstheorie von Nicos Poulantzas

Frieder Otto Wolf nannte einmal die Formanalyse des Staates und die struktur-marxistische Staatsanalyse „die beiden großen Initiativen zu einer Erneuerung des Marxismus als politische Theorie, die die 60er und 70er Jahre geprägt haben.“ (1983, 186).

Diese Initiativen werden seit einigen Jahren wiederentdeckt und weiterentwickelt. Vor allem an den Untersuchungen des 1979 verstorbenen marxistischen Theoretikers Nicos Poulantzas ist ein immer stärkeres Interesse zu verzeichnen. Es wurde nicht nur sein Hauptwerk *Staatstheorie* im Jahre 2002 neu herausgegeben, außerdem erschien 2006 ein Sammelband (Bretthauer u.a. 2006), in dem beinahe sämtliche Aspekte von Poulantzas' Schaffen systematisch betrachtet werden. In einigen Beiträgen dieses Bandes (Hirsch/Kannankulam 2006; Buckel 2006) wird das Verhältnis von Poulantzas' relationaler Staatstheorie zur sogenannten Staatsableitung bzw. deren Vorläufer Eugen Paschukanis thematisiert. Auch wenn ich die grundlegende Stoßrichtung der Darstellungen von Joachim Hirsch, John Kannankulam und Sonja Buckel teile, die Überlegungen von Poulantzas und Paschukanis nicht zu unvereinbaren Paradigmen zu stilisieren, so möchte ich doch die dabei m.E. voreilig vorgebrachte These, zwischen beiden bestünde ein 'heimlicher Dialog' (Buckel 2006, 171), in Frage stellen. Zu diesem Zweck sollen hier Poulantzas' Kritiken an den Ansätzen einer Formtheorie des Staates kurz beleuchtet und ihre Mängel herausgearbeitet werden.

In der Tat richten sich sowohl der im Folgenden als Formtheorie bezeichnete als auch der relationale Ansatz der Staatstheorie gegen die traditionsmarxistische Deutung von Recht und Staat als bloßen Instrumenten der ökonomisch herrschenden Klasse zur Niederhaltung der Ausgebeuteten.¹ Beiden geht es dagegen um die

¹ Diese Deutung findet sich in politischen Schriften von Marx und Engels (u.a. MEW 4, 482), wurde von Engels zur Theorie erhoben (MEW 21, 166f., 300) und ist von Lenin in *Staat und Revolution* aufgegriffen worden. In der Rechtstheorie setzt sich die instrumentalistische Lesart in der Sowjetunion vor allem mittels der Arbeiten von Petr Stutschka und vollends als voluntaristische Repressionstheorie des Rechts bei Andrej Wyschinski durch (Elbe 2002).

Betonung der relativen Autonomie des Rechts und des Staates bzw. um das Begreifen ihrer Spezifik gegenüber einer Reduktion auf bloße Klassenherrschaft. Auf diese sehr allgemeinen Gemeinsamkeiten weisen auch die angesprochenen Beiträge von Hirsch und anderen treffend hin. Als m.W. erster Marxist stellt Eugen Paschukanis gegen zeitgenössische traditionsmarxistische Positionen fest, bei ihnen werde das Recht als Form nicht analysiert und es werde stets nur nach dem Klasseninhalt desselben gefragt (1924, 26).² Auch hinsichtlich des Staates sei diese Inhaltsfixiertheit konstatierbar. Wie der Inhalt der Klassenherrschaft die Form eines *außerökonomischen*, mittels *abstrakt-allgemeiner* Gesetze herrschenden Apparats *öffentlicher* Macht annehme, bleibe unbegriffen: „Warum“, so fragt Paschukanis, „wird der Apparat des staatlichen Zwanges nicht als privater Apparat der herrschenden Klasse geschaffen, warum spaltet er sich von der letzteren ab und nimmt die Form eines unpersönlichen, von der Gesellschaft losgelösten Apparats der öffentlichen Macht an?“ (120). An einer ausführlichen Beantwortung dieser sogenannten ‘Paschukanis-Frage’ versuchte sich allerdings erst die bundesdeutsche Staatsableitungsdebatte der 1970er Jahre, deren bloße Erwähnung bei einer Reihe heutiger akademischer Linker heftigste Abwehrreaktionen hervorruft. In aller Kürze kann der gemeinsame Nenner dieser durchaus kontrovers geführten Debatte darin gesehen werden, die allgemeinen *Formbestimmungen* bürgerlicher Staatlichkeit, den Typus moderner Herrschaftsorganisation mittels öffentlicher Gewalt, als notwendige Implikationen der im Warenausch enthaltenen Rechtsprinzipien zu erklären. Ein *explanatorischer* Bezug zum Warenausch – egal auf welcher Ebene des *Kapital* dieser nun verortet wird – ist also ein grundlegendes Kennzeichen dieses rechts- und staatstheoretischen Paradigmas. Genau an dieser Stelle nun sind m.E. fundamentale Differenzen zu Poulantzas konstatierbar, die eine glatte Kompatibilität zwischen seinem Denken und der Formtheorie fraglich erscheinen lassen. Poulantzas kritisiert nämlich den formtheoretischen Ansatz als per se ökonomistisch. Dieser Kritik soll im Folgenden anhand zweier Schriften von Poulantzas nachgegangen werden. Anschließend werde ich die formanalytische Erklärungsstrategie selbst grob skizzieren.

I Poulantzas’ Ansatz bei den ‘Produktionsverhältnissen’

‘Aus Anlass der marxistischen Rechtstheorie’

In seiner Auseinandersetzung mit Paschukanis erhebt Poulantzas den Vorwurf, eine Ableitung der Rechtsform aus der Warenform bedeute, dem Recht keine relative Autonomie zuzugestehen und sei Ausläufer der ‘historizistischen Problematik des Subjekts’, die Gesellschaft als unselbständige Emanation eines fundierenden

2 Vgl. Paschukanis 1969, S. 26.

Prinzips konzipiere.³ Poulantzas geht davon aus, die rechtssoziologische Betrachtungsweise von Paschukanis und anderen *reduziere* Recht mit ihrem Erklärungsmodus auf die Ökonomie. Damit sei aber dessen Charakter als selbständiges Objekt negiert und es mit dem sozialen Basis-Verhältnis identisch gesetzt: Man könne hier keine Beziehungen zwischen Basis und Überbau mehr entdecken, da der eine Begriff, die Warenform, den anderen, die Rechtsform, absorbiere.⁴

Zur Stützung seiner These von der letztlich identitätsphilosophischen Konstruktion des Rechts verweist Poulantzas auf Karl Korsch's Kritik an Paschukanis aus dem Jahre 1930 (Poulantzas 1967, 182), wo von einer unzulässigen „Gleichstellung [...] der Rechtsform mit der Warenform“ (Korsch 1930, Xf.) die Rede ist. Bereits Korsch habe damit die „Konsequenzen dieser Konzeption“ (Poulantzas 1967, 182) erkannt.

Es ist nun zu fragen, was Poulantzas mit seiner Betonung der Irreduzibilität der dialektisch zueinander in Beziehung zu setzenden Elemente Ökonomie auf der einen und Recht/Staat auf der anderen Seite (185) meint. Die Aussage, „daß die *Möglichkeit* einer selbständigen Theorie auf der Autonomie und Selbständigkeit ihres *Objektes* beruht“, eine marxistische Rechtsanalyse daher nur dann 'gültig' sei, wenn sie „ihr eigenes Objekt *konstituiert*“ (182), scheint ja zunächst einmal nichts anderes zu besagen, als dass ein von anderen *unterscheidbares empirisches* Phänomen (hier: Recht) existieren muss, um theoretisch untersucht werden zu können, dass aber die Theorie dieses Objekt *begrifflich* rekonstruieren, erklären muss, es also nicht bereits begrifflich voraussetzen darf. Jede andere Deutung der von Poulantzas in diesem Zusammenhang verwendeten Termini der 'Selbständigkeit' des Objekts und seiner Untersuchung würde auf die *begriffliche* Vorausgesetztheit und Unbegründbarkeit rechtstheoretischer Kategorien sowie eine *Unvermitteltheit* (Isolierung) des Rechts als Gegenstand verweisen.

Wer 'Ableitung' und 'Autonomie' in diesem Sinne kontrastiert, der begibt sich um die Chance einer jeglichen Erklärung des Gegenstands.

Gleichgültig nun, ob man das Verhältnis von Warenform und Rechtsform als historische Kausalrelation, funktionalen Zusammenhang oder kausales Koexistenz-

3 Damit knüpft Poulantzas an Louis Althusser's Kritik eines Modells 'expressiver Kausalität' an, welches dieser als schlechtes Hegelsches Erbe im marxistischen Diskurs identifiziert.

4 Paschukanis' Ansatz impliziere, „daß man keine Beziehungen zwischen Basis und Überbau entdecken könnte. Von Beziehungen zwischen zwei Begriffen kann man nur sprechen, wenn beide als solche durch ihre Beziehung und in ihr bestehen und ihre Beziehung in ihrer Spezifität und Autonomie begründen. Wenn jedoch diese Beziehung auf ein zentrales Subjekt zurückgeführt wird“ – bei Paschukanis angeblich 'der Warentausch' –, „das der Ursprung dieser Begriffe sei, wird diese Beziehung zur Identität [...] Diese Identität bestünde in der Absorption des einen Begriffs durch den anderen“ (Poulantzas 1967, 185).

verhältnis deutet, die These vom 'Aufgehen' rechtlicher Sachverhalte in ökonomischen ist mit Hubert Rottleuthner als „weit verbreitetes Mißverständnis“ (1975, 249) zurückzuweisen: Die Ökonomismus- als Reduktionismuskritik sitzt nach Rottleuthner dem Irrtum auf, jede Erklärung bedeute die restlose Auflösung des Explanandums in den Vordersatz der Gesetzhypothese des Explanans (250). Damit verliere eine Erklärung aber ihren Sinn, da sie z.B. als Ableitung des Rechts aus der Ökonomie vielmehr voraussetze, „rechtliche Phänomene von anderen abzugrenzen“. Solange dies geschehe, drohe „überhaupt keine Reduktion des Rechts auf die Ökonomie“ (249). Die Reduktions-Vorstellung resultiere entweder aus einer Unkenntnis des logischen Status deduktiv-nomologischer Erklärungen⁵ oder aus der wörtlichen Interpretation der Ausdrucksmetapher in Aussagen wie der, das Recht sei Ausdruck der Produktions- oder Tauschverhältnisse (250). Als Konsequenz der Reduktionismuskritik wird festgehalten: „Daß das 'Recht' in der 'Ökonomie' aufginge, entspräche der Behauptung [...], daß die Wirkung in der Ursache aufginge – als ob, um das billigste Beispiel zu nehmen, die Bewegung der Billardkugel in der des Queues aufginge“ (ebd.). Sinnvoll könne von Ökonomismus nur dann gesprochen werden, wenn man eine vollständige Erklärung des Rechtssystems mit Hilfe ökonomischer Variablen anstreben wolle (ebd.). Dies wird im Versuch der Ableitung der Rechts- aus der Warenform aber nicht beansprucht. Allerdings können Rottleuthners Überlegungen zur Ursache des Explanandum-Pulverisierungs-Arguments bei Poulantzas und anderen⁶ noch dahingehend ergänzt werden, dass hier eine starre räumliche Vorstellung von 'Basis' und 'Überbau' eine zentrale Rolle spielt. So kann Poulantzas' Kronzeuge Korsch offenbar nichts damit anfangen, Recht als notwendige Implikation der Tauschbeziehungen von Warenbesitzern zu beschreiben. Hier herrscht schlicht die Assoziationskette: Warentausch = ökonomische Basis ≠ Recht vor, da Recht mit der fertigen, institutionalisierten Form des staatlichen Zwangsgesetzes oder wahlweise der luftigen, von der 'materiellen Realität' entfernten juristischen Ideologie in eins gesetzt wird.⁷

Hier wird also eine 'räumliche' Entfernung suggeriert, wo es um verschiedene Betrachtungsweisen ein und desselben sozialen Verhältnisses geht, das nur analytisch in ökonomisches (gesellschaftliches Verhältnis der Sachen) und rechtliches (soziales Willensverhältnis der Warenbesitzer) unterschieden werden kann.

5 Es soll damit nicht behauptet werden, dass Marx' Darstellungsweise in solchen Erklärungen aufgeht.

6 Rottleuthner führt z.B. Norbert Reich an (Rottleuthner 1975, 249).

7 Bei Korsch scheint eher Letzteres der Fall (Korsch 1930, X).

'Staatstheorie'

Poulantzas beansprucht als Marxist dennoch, eine Verbindung von Ökonomie und Recht herzustellen, die allerdings das Phänomen des Bedingungsgefüges von Warenform und Willensverhältnissen der Warenbesitzer im Austausch vollends zu umgehen versucht, da ihm dieser Ansatz ja identitätsphilosophisch kontaminiert erscheint. Eine Präzisierung seiner Argumentation über die bloße Wiederholung strukturmarxistischer Gemeinplätze hinaus, die freilich noch in den 1990er Jahren einigen Interpreten zur Kennzeichnung des Beitrages von Paschukanis als ökonomistisch ausreichen (Maihofer 1992, 28; Müller-Tuckfeld 1994, 189), legt Poulantzas erst in seiner *Staatstheorie* vor. Hier widmet er sich auch direkt der Staatsableitungsdebatte und unterzieht ihre Ausgangspunkte einer scharfen Kritik: Diese versuche, die Grundlage des Staates „in der *Sphäre der Zirkulation des Kapitals und in der 'Verallgemeinerung' der Warenbeziehungen* zu suchen“ (1978, 44). Die bürgerliche Gesellschaft würde sich dort folglich „darstellen als vertraglich geregelte Assoziation von individualisierten juristischen Subjekten“ (ebd.). Die Trennung von Gesellschaft und Staat werde damit „reduziert auf einen den Warenbeziehungen immanenten ideologischen Mechanismus, auf die Fetischisierung-Verdinglichung des Staates ausgehend von dem berühmten Warenfetischismus“ (ebd.). Dieser Ansatz sei letztlich vormarxistisch, weil er den Staat aus der Zirkulation ableite, statt aus den Produktionsverhältnissen, und mache zudem die Verbindung zwischen „dem Paar Staat-bürgerliche Gesellschaft und dem Paar Staat-Klassenkampf unmöglich, weil die Klassen selbst ihre Grundlage in den Produktionsverhältnissen haben“ (ebd.).⁸

Poulantzas' Kritik beinhaltet nun diverse Missverständnisse: Zunächst werden die realen Bestimmungen der einfachen Zirkulation zu einem ideologischen Mechanismus verflüchtigt und der 'materiellen' Basis der Produktionsverhältnisse unvermittelt gegenübergestellt, worauf die Sozialistischen Studiengruppen in ihrer Kritik hinweisen. Poulantzas vertrete die vulgärmarxistische These „vom Grund und dem über diesem schwebenden betrügenden Schein der Zirkulation“ (SOST 1983, 39). Dabei werde übersehen, dass die tauschvermittelte Aneignung und ihre

8 Hirsch/Kannankulam (2006, 80) meinen, Poulantzas treffe damit zwar nicht Paschukanis, aber doch dessen 'Epigonen', denen eine Überbetonung der einfach bestimmten Warenbesitzer gegenüber deren Klassendeterminiertheit unterstellt wird. In welchem Beitrag dies geschehen sein soll, wird nicht erwähnt. M.E. kann eher vom Gegenteil gesprochen werden – einer *Unterschätzung* der Realität der Bestimmungen der einfachen Zirkulation in den Anfängen der Staatsableitungsdebatte. Ein prominentes Beispiel dafür sind die Positionen des PKA 1973 und von Flatow/Huisken 1973, die noch sehr deutlich zur Auffassung des 'bloß scheinhaften' Charakters privatautonomer Freiheit und zirkulationsbezogener Gleichheit tendieren.

Bestimmungen reale Prinzipien der materiellen Reproduktion im Kapitalismus sind und damit „selbst wesentlicher Bestandteil der Produktionsverhältnisse“ (ebd.).⁹ Daraus resultiert auch Poulantzas' These, der Ausgang von der Austauschrelation verunmögliche die Einbeziehung des Klassencharakters der Produktionsverhältnisse in die politische Theorie. Da er das Verhältnis Zirkulation-Produktion als rein äußerliches konzipiert, ist für ihn ein dialektischer – oder vorsichtiger ausgedrückt: ein deren inneren Zusammenhang reflektierender theoretischer – Übergang von der einen in die andere undenkbar.

Während Poulantzas in seiner Paschukanis-Kritik den abstrakt-allgemeinen Charakter des Rechts nur behauptet, bemüht er sich nun, ihn materialistisch zu begründen. Die Spezifität des modernen Rechts bzw. Gesetzes bestehe darin, dass es „ein *axiomatisiertes System* bildet, das aus einem Ensemble *abstrakter, allgemeiner, formaler und streng reglementierter Normen* besteht“ (Poulantzas 1978, 78). Auch diese Spezifik sei nicht ausgehend von der Zirkulation zu erfassen, sondern müsse aus der „gesellschaftlichen Arbeitsteilung“ (ebd.) heraus entwickelt werden. Das Recht bilde den „*formalen Kohäsionsrahmen*“ (79) von Akteuren, die aus feudalen direkten Abhängigkeitsverhältnissen sowie von der Verfügung über Produktionsmittel freigesetzt seien und arbeite damit als „Organisator der *Einheit und Homogenisierung*“ (ebd.) bereits unterstellter Klassenunterschiede. Seine abstrakt-universale Form verkörpere

9 Poulantzas vertritt hier also tendenziell die bereits von Marx in den 'Resultaten' kritisierte Position, „die die Lohnarbeit, den Verkauf der Arbeit an das Capital, und damit die Form des *Salariats*, als der capitalistischen Production *äusserlich* betrachten“ (MEGA II/4.1, S. 129). Sie sei aber „eine *wesentliche* und durch das capitalistische Produktionsverhältniß selbst stets von neuem producirt *Form* der Vermittlung desselben“ (ebd.). Man vergleiche auch Poulantzas' analoge Bestimmung der Individualisierung als der staatlichen Zentralisierung komplementäre Struktur der Sozialbeziehungen in der bürgerlichen Gesellschaft: Sie dürfe keinesfalls aus dem Warentausch begründet werden, da dies ihre Reduktion auf eine „mystifizierende Erscheinung“ (Poulantzas 1978, 56) bedeuten würde. Individualisierung stelle dagegen eine „sehr reale Angelegenheit“ (ebd.) dar, die sich aus der Trennung der unmittelbaren Produzenten von den Realisationsbedingungen ihrer Arbeitskraft ergebe. Poulantzas unterstellt damit der Ableitungsdebatte, den Austauschprozess als isolierte und selbstgenügsame Ebene zu begreifen und seine Bestimmungen zugleich als bloße „juristisch[...]politische[...] Ideologie“ (57) zu fassen. Dass die Zirkulation die spezifische Vermittlungsform der kapitalistischen gesellschaftlichen Arbeitsteilung darstellt, bleibt unbeachtet. Auch Hirsch/Kannankulam (2006, 73) kritisieren Poulantzas' Trennung von Zirkulation und Produktion, bleiben dabei aber sehr allgemein. Zudem landen sie, ebenso wie Sonja Buckel (2006), sehr schnell bei der These, Poulantzas' Begründung der Trennung von Ökonomie und Staat im Kapitalismus ähnele „im Kern“ (Hirsch/Kannankulam 2006, 74), bzw. „der Sache nach“ (Buckel 2006, 180) derjenigen der Staatsableitung. Wie gezeigt wurde, ist aufgrund des Fehlens eines Formbegriffs bei Poulantzas diese These kaum aufrecht zu erhalten.

die Fragmentierung des Sozialen in der gesellschaftlichen Arbeitsteilung und die Individualisierung der Menschen im unmittelbaren Arbeitsprozess. Dessen Raum-Zeit-Matrix sei nämlich „seriell, kumulativ, kontinuierlich und homogen“ (ebd.) und schlage „sich am klarsten in der Fließbandproduktion nieder“ (57). Sowohl das Recht als auch die institutionelle Struktur der staatlichen Apparate werden damit direkt aus den Produktionsverhältnissen im Sinne der Vergesellschaftungsbedingungen der Arbeit (‘gesellschaftliche Arbeitsteilung’) und den arbeitsorganisatorischen Wirkungen des Verwertungsprozesses in der großen Industrie (‘Arbeitsprozess und dessen Raum-Zeit-Matrix’) abgeleitet. Über eine bloß vage Analogie zwischen den empirischen Durchschnittsbestimmungen des reell subsumierten Arbeitsprozesses, letztlich tayloristischer Arbeitsorganisation, und der Rechtsform/Organisationsstruktur staatlicher Bürokratien gelangt dieses Erklärungsmuster nicht hinaus. Zwischen den Bestimmungen des isolierten Privatproduzenten und der des unmittelbaren Arbeitsprozesses fällt der Austauschprozess regelrecht hindurch und wird vergessen. Es ist zwar die Rede vom Wertgesetz, doch der Wert als soziale Form ist eine unbekannte Größe in Poulantzas’ Konzeption, die nur dessen Voraussetzungen (freigesetztes, fragmentiertes Individuum) und stoffliche Resultate (entleerter, vereinheitlichter, nivellierter industrieller Arbeitsprozess) kennt.

Die spezifischen Formen ökonomischer und sozialer Integration, Wert (abstraktes Einheitsprinzip dissoziierter Arbeitsprodukte) und Recht (abstraktes Einheitsprinzip dissoziierter Willen¹⁰) bleiben in dieser Rechtstheorie nur in einer auf irrationale Weise mit ihren ideologischen Wirkungen vermischten Gestalt präsent – als Waren- und Rechtsfetisch.¹¹ Schließlich fällt auf, dass Poulantzas nicht begrifflich zwischen Recht und Gesetz unterscheidet und damit das von ihm selbst formulierte Ziel, die (relative) Autonomie des Rechts kategorial zu fassen, nicht erreicht.¹² Sonja Buckel spricht in diesem Fall von einer „methodischen Überschätzung des Staates“ (2006, 183). Ironischerweise ist es dagegen gerade der von Poulantzas und dessen Epigonen verworfene Paschukanis, der die Autonomie des Rechts in Gestalt seiner abstrakt-allgemeinen Form adäquater begründen kann, da, wie erwähnt, die Ableitung dieser Form aus einem anderen Phänomen nicht deren ‘Auflösung’ bedeutet und die abstrakt-allgemeine Form einen direkten Zugriff partikularer Zweckbestimmungen, Interessen und Gewaltmaßnahmen auf das Recht ausschließt, worauf Buckel hinweist: „Nur dann, wenn die Rechtsform relationale Autonomie aufweist und somit den

10 Gemeint sind Willensverhältnisse von Akteuren, die nur indirekt, über gesellschaftliche Sachen, miteinander in gesellschaftlichen Kontakt treten.

11 Hier bewegt sich Poulantzas zumindest implizit in der Tradition des italienischen Marxisten Lucio Colletti. Dieser begriffte die ökonomischen Formen als „irreale, wenn auch versachlichte Größen“ (1977, 35).

12 Darauf weist auch Urs Lindner im besagten Sammelband hin (2006, 164).

unmittelbaren Zugriff mächtiger gesellschaftlicher AkteurInnen verunmöglicht oder zumindest erheblich erschwert, kann in bürgerlich-kapitalistischen Gesellschaften von 'Recht' gesprochen werden [...] Das Recht als Rechtsform zu begreifen, ermöglicht den Anschluss an Poulantzas' Intuition der relativen Autonomie" (182).

Damit wird Poulantzas aber auch *korrigiert*, und zwar mit Hilfe von Gedankengängen Franz Neumanns, der die These einer Identität von Recht und partikularer Machttechnik ablehnt, und Paschukanis, der unterstellt, Recht als Form erlange seine Spezifik nur in Abgrenzung von Repressionstheorien des Rechts, die dieses als autoritative Weisung missverstünden (Paschukanis 1924, 72, 78).

Poulantzas' Kritik des vermeintlichen Ökonomismus der Staatsableitung offenbart also seine Defizite in methodologischer und objekttheoretischer Hinsicht, namentlich die Irrealisierung der Zirkulationsbestimmungen, die Abwesenheit einer Formtheorie der Arbeit und des Willens sowie das Fehlen eines begrifflichen Entwicklungsprinzips. Damit ist selbstredend der staatstheoretische Beitrag von Poulantzas nicht in Gänze erledigt. 'Poulantzas *kritisch* lesen' lohnt noch immer, weil sein Ansatz eine intermediäre Theorieebene zur Erforschung innerkapitalistischer sozialer Kräftekonstellationen und ihrer politischen Dimension eröffnet. Hier wird hingegen mit dem Begriff der Form eine strukturtheoretische Ebene thematisiert.

II Ein alternativer Erklärungsansatz: Warenform, Rechtsform, Staatsform

Die Unterschätzung der Ebene der Zirkulation in der Klärung des Charakters moderner Gewaltorganisation, die wir bei Poulantzas entdeckt haben, war auch in der ersten Phase der bundesdeutschen Staatsableitungsdebatte ein verbreitetes Phänomen (Müller/Neusüß 1972, 56; PKA 1973, 129f.; Flatow/Huisken 1973, 126f.; Gerstenberger 1975, 10). Die seit 1970 geführte Diskussion konnte sich erst mit den Beiträgen von Bernhard Blanke und Mitarbeitern im Jahre 1974 zu der Erkenntnis durchringen, die Zirkulationssphäre sei der *einzig mögliche* Ausgangspunkt einer solchen Erklärung, während die Zirkulation zuvor meist als *bloßer* Schein den 'wirklichen' Klassenverhältnissen entgegengesetzt wurde. Blanke u.a. denken dagegen nun den Zusammenhang zwischen Warenform und Staatsform als über den der Rechtsform vermittelten, „was bislang nur marxistischen *Rechtstheoretikern* aufgefallen“ (1974, 69) sei.¹³ Die Rekonstruktion dieser „genetischen

13 Wie die Besprechung des PKA-Beitrages von 1973 ergab, ist auch deren Ausgang von der einfachen Zirkulation noch unzureichend, führt letztlich zur Irrealisierung des Formaspekts und fällt damit unter die Kritik von Blanke u.a., auch wenn eine explizite Berücksichtigung desselben nach Angaben der Autoren nicht mehr möglich war (1974, 85, Fn. 69).

Beziehung und strukturellen Identität zwischen Wert und Recht“ (73), bzw. Recht und Staat, orientiert sich dabei eng an den Überlegungen von Paschukanis.

Das Tauschverhältnis der Waren auf der Ebene der einfachen Zirkulation wird von Blanke u.a. als „sachlich-ökonomischer Vermittlungszusammenhang“ (70) verstanden, als spezifisch gesellschaftliches Verhältnis von Sachen, in welches sie von Menschen gesetzt werden. Menschen beziehen sich darin nur vermittelt über diese gesellschaftlichen Sachen aufeinander, als Repräsentanten von Waren.¹⁴ Die gesellschaftliche Beziehung der Warenbesitzer ist vermittelt über ihre Arbeitsprodukte, sie stehen hinsichtlich der Vergesellschaftung ihrer Arbeiten/Produkte in keinem direkten sozialen Zusammenhang zueinander. Die Wertrelation als im Geld ver selbstständige gesellschaftliche Relation von Sachen impliziere nun ein spezifisches, indirektes soziales Verhältnis der Menschen, da die Waren eben „nicht selbst zu Markte gehn“ (MEW 23, 99) können. Während die Wertrelation hinsichtlich der Konstitution der ökonomischen Form – als *Realabstraktion* – unabhängig vom Willen der Menschen bestehe (Blanke u.a. 1974, 70), erfordere sie zugleich ein spezifisches Willensverhältnis der Warenbesitzer zueinander, um ihre Arbeitsprodukte als *Waren* aufeinander zu beziehen, d.h. zu tauschen und nicht gewaltsam anzueignen. Die „Wertform muß somit auf der ‘subjektiven Seite’ eine adäquate Form finden, die es erlaubt, die isolierten Privateigentümer als Subjekte zu verbinden“ (68). Die sachlichen Beziehungen der Arbeitsprodukte finden nur statt, wenn sich die Individuen „der Wertbewegung adäquat verhalten“ (73). Eine Realabstraktion von den Gebrauchswerten und konkreten Arbeiten verlange zugleich eine von den Menschen als konkreten Individuen mit mannigfaltigen Eigenschaften, was die Individuen zu gleichen Rechtssubjekten konstituiere¹⁵: „Entsprechend der Struktur des Tauschaktes: vergleich ungleicher Arbeitsprodukte (Gebrauchswerte) im Bezug auf ein abstraktes Maß (Geldquantum, das Arbeitszeit repräsentiert) beziehen sich die Tauschenden als unterschiedliche Menschen mit unterschiedlichen Bedürfnissen aufeinander, wodurch sich auf der Handlungsebene ein abstrakter Bezugspunkt bilden muß, von dem her der Vergleich möglich wird“ (71). Als Repräsentanten frei beweglicher und wertgleicher Waren anerkennen sich die Menschen gegenseitig als freie und gleiche Privateigentümer ihrer Produkte und bringen dies in der wechselseitig verpflichtenden Willensübereinstimmung, dem Vertrag als „ursprüngliche Rechtsfigur“ (71), zum Ausdruck. Die abstrakt-allgemeine Form des Rechts verdanke

14 „Die Individuen treten sich nur als Eigenthümer von Tauschwerthen gegenüber, als solche, die sich ein gegenständliches Dasein für einander durch ihr Product, die Waare, gegeben haben. Ohne diese objektive Vermittlung haben sie keine Beziehung zueinander.“ (MEGA II/2, 53; vgl. ausführlich zu dieser Problematik Wolf 2004).

15 Joachim Bruhn nennt das Rechtssubjekt daher treffend die „Wertform des Menschen“ (1994, 96).

sich der sachlich vermittelten „Form des Zusammenhangs der gesellschaftlichen Arbeit“ (72).¹⁶

Wenn also mit Marx davon gesprochen werden kann, dass der Rechtsinhalt die Rechtsform bestimmt oder diese jenen ausdrückt¹⁷, so nur dahingehend, als dieser Inhalt, das ökonomische Verhältnis, selbst eine spezifische Form aufweist: das Realabstraktum Wert als Vergesellschaftungsform privat-dissoziierter Arbeiten und Produkte (die wiederum den Inhalt dieser ökonomischen Form darstellen), die sich im Willensverhältnis der Akteure reproduzieren muss. Keineswegs kann damit gemeint sein, dass sich hier ein partikulares Klasseninteresse oder ein besonderer Wille unmittelbar zum Gesetz aufschwingt, wie das im Voluntarismus der spätleinistischen Phase der sowjetischen Rechtstheorie unterstellt wurde (Elbe 2002). Die Rechtsform, so Blanke u.a. weiter, werde nun im Staat mittels einer außerökonomischen Zwangsgewalt kodifiziert („inhaltliche Rechtsgewißheit“) und garantiert („Vollstreckungsgewißheit“ (1974, 72, Fn. 47)), was die legislative und exekutive Funktion des Staates ausmacht. Außerökonomisch sei diese Gewalt, weil der Zwang, den sie auf die Rechtssubjekte ausübt, außerhalb der sachlichen Zwänge der Zirkulation (wechselseitige Abhängigkeit der Akteure in arbeitsteiliger Privatproduktion, objektive Reduktion von individuell-konkreter Arbeit auf das gesellschaftliche Durchschnittsmaß abstrakter Arbeit, Zwang zum Verkauf der Arbeitskraft usw.) situiert ist und sein muss, damit von Zirkulation, also Austausch, noch die Rede sein kann (68, Fn. 37; 1975, 479, Fn. 13).

Die Aneignung darf also nicht selbst gewaltvermittelt verlaufen, die Gewalt muss sich jenseits des Verfügungsbereichs der einzelnen Warenhüter in einer gesonderten Instanz monopolisieren und die Gewaltsubstitution in der Ökonomie notfalls gewaltsam erzwingen.¹⁸

16 Vgl. auch die präzise Definition der Rechtsform bei Umberto Cerroni (1974, 91) als „Form des Zusammenhangs des Willens der einzelnen Individuen, die durch die wirkliche Vermittlung der Sachen gesellschaftlich aufeinander bezogen sind“ oder die Formulierung von Ulrich Krause, dass „die Beziehung zwischen Menschen als Beziehung zwischen Dingen eine besondere Form der Beziehung zwischen Menschen konstituiert“ (1977, 155).

17 Vgl. MEW 6, 245 oder MEW 25, 352. Marx spricht auch von der Widerspiegelung des Inhalts durch die Rechtsform (vgl. MEW 23, 99) oder davon, dass der Inhalt die Form „schafft“ (MEW 19, 377).

18 „Sicherheit des Rechts als Grunderfordernis erzeugt den außerökonomischen Zwang“ (Blanke u.a. 1974, 72). Warum dies der Fall ist, warum also die wechselseitigen Anerkennungsverhältnisse der Warenbesitzer im Staat eine selbständige Gestalt annehmen müssen, darüber schweigen sich Blanke u.a. allerdings aus. Sie stellen lediglich eine Beziehung zwischen Warenform, Rechtsform und *vorausgesetzter* Staatsform her, was ihnen von Dieter Läßle (Läßle 1976, 122) zu Recht vorgehalten wird. Hier war allerdings lediglich von Interesse, wie die Form der Organisation moderner Zwangsgewalt mit der Waren- und Rechtsform zusammenhängt.

Als „nächste[r] Schritt der Ableitung“ (1974, 72) wird nun die Form der legislativen und exekutiven staatlichen Maßnahmen bestimmt: Die generelle Norm, das allgemeine Gesetz (im Gegensatz zum Privileg im Feudalismus) fungiert als staatliches Formprinzip, das den anonymen faktischen Rechtsverhältnissen der Zirkulationssphäre, in der sich die Individuen nur als Repräsentanten gleichwertiger Waren aufeinander beziehen, adäquat ist: „Ihre Voraussetzung ist die abstrakte Gleichheit, deshalb kann ihre Wirkung auch keine andere sein als eine für alle gleiche“ (79). Staatliche Regeln müssen demnach eine abstrakt-allgemeine Form annehmen, Gesetze ohne Ansehen der Person gelten, staatliche Maßnahmen im Namen dieser Gesetzesform ausgeübt werden, als subjektlose oder öffentliche Herrschaft (72f.). Analog zu Paschukanis' Kritik am Rechts- und Staatsinstrumentalismus betonen Blanke u.a., dass die *Realität* der abstrakt-allgemeinen Form des Rechtsstaates – ihr Charakter als mittels *genereller* Normen und im Namen derselben über *alle* Warenbesitzer *gleichermaßen* herrschender, *öffentlicher, außerökonomischer* Zwangsgewalt – durch die Berücksichtigung der Klassenverhältnisse nicht verschwindet und sich nicht als pure ideologische Nebelbildung entpuppt. Die Bestimmungen der einfachen Zirkulation, von denen die Rekonstruktion der Form Staat auszugehen habe, seien nämlich reale Bestimmungen des begrifflich fortentwickelten Kapitalverhältnisses, die „inneren Funktionsänderungen, die mit der Herausbildung des Kapitals entstehen, ändern an dieser äußeren Form nichts“ (73).¹⁹

Aufgrund des dialektischen Ineinanders von Freiheit/Gleichheit auf der Ebene der Zirkulation und Unfreiheit/Ungleichheit auf der Ebene der Produktion²⁰ erhält der bürgerliche Staat seinen Doppelcharakter als Rechts- und Klassenstaat, der *aufgrund* seiner Rechtsstaatsfunktion, der *wirklichen* neutralen Garantie des Privateigentümerstatus *aller* Warenbesitzer, zugleich die Reproduktionsbedingungen des Klassenverhältnisses garantiert:

„Eigentumsgarantie, die sich auf das *Eigentum an der Ware* bezieht, bedeutet demnach primär Garantie der bestimmten Form des Produktionsprozesses, des *Kapitalverhältnisses*. Von der Form des Rechtes her ist dem ganzen keinerlei Funktionswandel anzusehen. Formal ist Eigentum = Eigentum (und auch das ist keine 'Illusion'! Die außerökonomische Zwangsgewalt schützt auch das Eigentumsrecht an der Arbeitskraft). Inhaltlich bedeutet jedoch der Schutz des *Kapitaleigentums* zugleich Schutz der *Herrschaft* des Kapitals über die Lohnarbeit“ (75).

¹⁹ Vgl. auch Blanke u.a. 1975, 428.

²⁰ Zu diesem zentralen Sachverhalt, dass der Äquivalententausch im Verhältnis Kapital-Arbeitskraft *nicht* scheinbar ist und der Umschlag der Aneignungsgesetze *keine* Verletzung des Äquivalenzprinzips darstellt, daher die Bestimmungen der einfachen Zirkulation und ihrer Rechtsform auch keinen Maßstab der Kritik des Kapitalismus abgeben können, vgl. Rottleuthner 1975, 272; Heinrich 1999, 259, 375ff.; Iber 2005, 131f., 233f.

Blanke u.a. weisen schließlich darauf hin, mit dieser Strategie keineswegs *den Staat*, als „*zusammengesetzte Institution [...] die verschiedenste Funktionen für den und im Bezug auf den kapitalistischen Reproduktionsprozeß formell verbindet*“ (64) erklärt zu haben. Die Frage nach der Entstehung spezifischer Staatsfunktionen und den Prozessen ihrer Institutionalisierung sei „durch die Formanalyse nicht mehr zu beantworten. Sie müßte zum Gegenstand historischer Analyse gemacht werden“ (65) statt zu unterstellen, dass „*alle Funktionen ‘des Staates’ im Keime schon in seinem Wesen enthalten*“ (63) seien.

Hier wäre dann auch die Brauchbarkeit des Beitrages von Nicos Poulantzas und der in seinem Gefolge entstandenen Denkansätze zu verorten.

Literatur

- Buckel, Sonja, „Die juridische Verdichtung der Kräfteverhältnisse. Nicos Poulantzas und das Recht“, in: Bretthauer, Lars u.a. (Hg.), *Poulantzas lesen*, Hamburg 2006, 171-187.
- Blanke, Bernhard/Jürgens, Ulrich/Kastendiek, Hans (1974), „Zur neueren marxistischen Diskussion über die Analyse von Form und Funktion des bürgerlichen Staates. Überlegungen zum Verhältnis von Politik und Ökonomie“, in: *Prokla* 14/15, 1974, 51-102.
- dies., „Das Verhältnis von Politik und Ökonomie als Ansatzpunkt einer materialistischen Analyse des bürgerlichen Staates“, in: dies. (Hg.), *Kritik der politischen Wissenschaft. Analysen von Politik und Ökonomie in der bürgerlichen Gesellschaft*, 2 Bde., Frankfurt/M-New York 1975, 414-444.
- Bretthauer, Lars/Gallas, Alexander/Kannankulam, John/Stützle, Ingo (Hg.), *Poulantzas lesen. Zur Aktualität marxistischer Staatstheorie*, Hamburg 2006.
- Bruhn, Joachim, „Unmensch und Übermensch. Über Rassismus und Antisemitismus“, in: ders., *Was deutsch ist. Zur kritischen Theorie der Nation*, Freiburg 1994, 77-110.
- Cerroni, Umberto, *Marx und das moderne Recht* (1962), Frankfurt/M 1974.
- Colletti, Lucio, „Marxismus und Dialektik“, in: ders., *Marxismus und Dialektik*, Frankfurt/M 1977, 5-41.
- Elbe, Ingo, „(k)ein Staat zu machen? Die sowjetische Rechts- und Staatsdebatte auf dem Weg zum adjektivischen Sozialismus, 2002, <http://www.rote-ruhr-uni.com/cms/K-ein-Staat-zu-machen.html> [11.03.2008]
- Flatow, Sybille/Huisken, Freerk, „Zum Problem der Ableitung des bürgerlichen Staates. Die Oberfläche der bürgerlichen Gesellschaft, der Staat und die allgemeinen Rahmenbedingungen der Produktion“, in: *Prokla* 7, 1973, 83-153.
- Gerstenberger, Heide, „Klassenantagonismus, Konkurrenz und Staatsfunktionen“, in: *Gesellschaft* 3, Frankfurt/M 1975, 7-26.
- Heinrich, Michael, *Die Wissenschaft vom Wert. Die Marxsche Kritik der politischen Ökonomie zwischen wissenschaftlicher Revolution und klassischer Tradition* (1991), 2. Aufl., Münster 1999.
- Hirsch, Joachim/Kannankulam, John, „Poulantzas und Formanalyse. Zum Verhältnis zweier Ansätze materialistischer Staatstheorie“, in: Bretthauer, Lars u.a. (Hg.), *Poulantzas lesen*, Hamburg 2006, 65-81.

- Iber, Christian, *Grundzüge der Marx'schen Kapitalismustheorie*, Berlin 2005.
- Korsch, Karl, „[Rezension von:] E. Paschukanis, Allgemeine Rechtslehre und Marxismus; K. Renner, Die Rechtsinstitute des Privatrechts und ihre soziale Funktion“ (1930), in: Paschukanis, Eugen, *Allgemeine Rechtslehre und Marxismus. Versuch einer Kritik der juristischen Grundbegriffe*, Frankfurt/M 1969, I-XI.
- Krause, Ulrich, „Die Logik der Wertform“, in: *Mehrwert* 13, 1977, 141-164.
- Läpple, Dieter, „Zum Legitimationsproblem politischer Herrschaft in der kapitalistischen Gesellschaft“, in: Ebbinghausen, Rolf (Hg.), *Bürgerlicher Staat und politische Legitimation*, Frankfurt/M 1976, 106-170.
- Lindner, Urs, „Staat, Herrschaft und Politik. Zum Verhältnis Poulantzas-Foucault“, in: Brethauer, Lars u.a. (Hg.), *Poulantzas lesen*, Hamburg 2006, 154-170.
- Maihofer, Andrea, *Das Recht bei Marx. Zur dialektischen Struktur von Gerechtigkeit, Menschenrechten und Recht*, Baden-Baden 1992.
- Müller, Wolfgang/Neusüß, Christel, „Die Sozialstaatsillusion und der Widerspruch zwischen Lohnarbeit und Kapital“, in: *Prokla*, Sonderheft 1, 1972, 7-70.
- Müller-Tuckfeld, Jens Christian, „Gesetz ist Gesetz. Anmerkungen zu einer Theorie der juridischen Anrufung“, in: ders. u.a. (Hg.), *Denk-Prozesse nach Althusser*, Hamburg 1994, 182-205.
- Paschukanis, Eugen, *Allgemeine Rechtslehre und Marxismus. Versuch einer Kritik der juristischen Grundbegriffe* (1924), 2. Aufl., Frankfurt/M 1969.
- Poulantzas, Nicos, „Aus Anlass der marxistischen Rechtstheorie“ (1967), in: Reich, Norbert (Hg.), *Marxistische und sozialistische Rechtstheorie*, Frankfurt/M 1972, 181-199.
- ders., *Staatstheorie. Politischer Überbau, Ideologie, Sozialistische Demokratie*, Hamburg 1978.
- Projekt Klassenanalyse (PKA), *Materialien zur Klassenstruktur der BRD. Erster Teil: Theoretische Grundlagen und Kritiken*, Berlin 1973.
- Rottleuthner, Hubert, „Marxistische und analytische Rechtstheorie“, in: ders. (Hg.), *Probleme der marxistischen Rechtstheorie*, Frankfurt/M 1975, 159-311.
- Sozialistische Studiengruppen (SOST), *Einführung Staatstheorie. Marxistische Analyse des Sozialstaats*, Hamburg 1983.
- Wolf, Dieter, „Kritische Theorie und Kritik der politischen Ökonomie“, in: Berliner Verein zur Förderung der MEGA-Edition (Hg.), *Wissenschaftliche Mitteilungen, Heft 3: Zur Konfusion des Wertbegriffs*, Berlin 2004, 9-190.
- Wolf, Frieder Otto, „Diesseits und Jenseits der 'Staats-Politik'. Theoretische Fragen zur Aktualität des 'Absterbens des Staates'“, in: Albers, Detlev u.a. (Hg.), *Aktualisierung Marx'*, Berlin 1983, 171-190.